

Name der Gesellschaft:
Leipziger Vorschussbank

会社名：
ライプツィヒ貸付銀行

認可年月日：
1848.05.17.

業種：
銀行

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
, Jg.1848, SS.136-138.

ファイル名：
18480517LVB_A.pdf

solche seinem Defensiblen, sei es wegen neuer Thatsachen oder Beweismittel, oder aus Gnaden gestattet worden ist.

4. Dagegen haben Begnadigungsgesuche ein gleiches Recht nur in Capitalfällen, während sie in allen andern Fällen, mögen sie nun auf Erlass, Milderung oder Verwandlung der Strafe, oder auf Gestattung einer nochmaligen Vertheidigung gerichtet, und möge das Gesuch abgeschlagen oder gewährt worden sein, nur von dem Auftragegeber zu honoriren sind.

5. Die in minderwichtigen Criminalsachen nach dem Gesetze, einige Abänderungen zc. betreffend, vom 30sten März 1838, Nr. VII. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, S. 199), vom Gericht zu restituirenden Verläge sind ebenso zu beurtheilen, wie nach Obigem in wichtigeren Criminalsachen (vergl. jedoch oben unter 1 b.) die gesammten Vertheidigungskosten.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Bestimmung sub 1 b. die Vorschrift des Gesetzes vom 30sten März 1838, Nr. VII. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, S. 199) wonach in Untersuchungssachen, welche unzweifelhaft zu den minder wichtigen im Sinne dieses Gesetzes gehören, der Richter nicht von Amtswegen einen Vertheidiger zu bestellen hat, nicht hat geändert werden sollen.

Dresden, am 11ten Mai 1848.

Ministerium der Justiz.

D. Braun.

Manitius.

N^o 48) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten der Leipziger Vorschußbank;
vom 17ten Mai 1848.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen zc. zc. zc.**

thun hiermit kund, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Stadtraths zu Leipzig die Errichtung einer Vorschußbank daselbst in der Eigenschaft einer städtischen Leihanstalt genehmigt und den für diese Anstalt entworfenen, nachstehend zu ersiehenden Statuten Unsere Bestätigung hiermit dergestalt erteilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Indem Wir insbesondere dieser Vorschußbank die Ausgabe von sechsprocentigen, auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen zu 50, 100 und 500 Thalern bis zum Betrage einer halben Million Thaler gestatten, auch die in den Statuten zu Gunsten des Instituts in Antrag gestellten Rechtsvergünstigungen gnädigst bewilligen, behalten Wir Uns das Recht vor, solche nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern oder ganz wieder aufzuheben.

Zu dessen Beurkundung ist dieses
Bestätigungsdecret
ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.
Dresden, den 17ten Mai 1848.

Friedrich August.



D. Alexander Karl Hermann Braun.
Martin Oberländer.

Statuten der Leipziger Vorschussbank.

Se. Majestät, der König Friedrich August, haben auf Vortrag der Königlichen hohen Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, zu Abhülfe des allgemein herrschenden Geldmangels und zur Wiederbelebung, sowie Hebung des Handels und der Gewerbe, der Stadt Leipzig die Errichtung einer Vorschussbank und zwar in der Eigenschaft einer städtischen Leihanstalt, welche zwar getrennt von der übrigen städtischen Verwaltung dennoch ein städtisches Institut ist und juristische Persönlichkeit hat, allergnädigst gestattet, als weshalb folgende statutenmäßige Bestimmungen genehmigt worden sind.

1. Der Gesammtumfang der städtischen Vorschussbank ist zur Zeit auf 500,000 Thaler festgesetzt und es werden bis zu diesem Betrage au porteur lautende Schuldscheine in Appoints von 50, 100 und 500 Thalern ausgefertigt, welche als öffentliche Creditpapiere der Vindicatton nicht unterliegen.

2. Für die von der Vorschussbank bei ihrer Geschäftsführung übernommene Verbindlichkeiten leistet die Stadtgemeinde Leipzig als Principalschuldnerin Sicherheit.

3. Die Verwaltung der Vorschussbank ist einem aus Mitgliedern des Stadtraths, der Stadtverordneten und des Handels- sowie Gewerbestandes erwählten Comité von Sechszehn Personen übertragen, bei welchem jederzeit ein Mitglied des Stadtraths, als dessen Bevollmächtigter, den Vorsitz hat. Diesem tritt ein Buchhalter und Geschäftsführer unter dem Namen eines „Bevollmächtigten“ hinzu.

4. Die vorerwähnten Schuldscheine werden von einem Mitgliede des Stadtraths und einem verpflichteten Comitémitgliede, sowie von dem ebenfalls verpflichteten Bevollmächtigten der Vorschussbank vollzogen.

5. Alle von der Vorschussbank gehörig (wie vorstehend bemerkt) vollzogene Urkunden und Schriften, deren Bücher und die daraus entnommenen Extracte gelten als öffentliche Urkunden.

6. Gegenstände, auf welche Vorschüsse in der Regel gegeben werden, sind:

- a) Produkte, mit Ausnahme von Bau- und Brennmaterialien, auch mit Ausschluß von Getreide,
- b) fabricirte, der Mode nicht wesentlich unterworfenen Waaren,
- c) sächsische Staatspapiere und Leipziger Stadtoobligationen,

d) hypothekarische Capitale, welche pupillarische Sicherheit gewähren.

Es tritt jedoch hierbei und insbesondere rücksichtlich der Annahme oder Zurückweisung der angebotenen Pfänder allenthalben das Ermessen und die Bestimmung der Direction ein.

7. Die Werthbestimmung der einzusetzenden Pfänder erfolgt von der Vorschussbank unter Zuziehung verpflichteter Sachverständiger. Im Allgemeinen wird festgesetzt, daß

ad a. und b. höchstens die Hälfte,

ad c. bis zu zwei Dritttheilen des jedesmaligen Courswerthes,

ad d. bis zur Hälfte,

als Vorschuß gegeben wird, jedoch so, daß die Summe in 50 Thalern aufgeht.

8. Der Vorschussnehmer hat über das empfangene Pfandgeld einen Solawechsel, drei Monate a dato zahlbar, auszustellen. Wenn vor dessen Verfall über etwaige Prolongation der Zahlung eine Vereinigung nicht stattgefunden, ist die Vorschussbank berechtigt, unbeschadet aller aus dem Wechsel gegen die Person des Schuldners ihr zustehenden und nach Befinden gleichzeitig geltend zu machenden Rechte, das Pfandobject auf jede ihr beliebige Weise jederzeit sofort zu veräußern und sich wegen des Capitals, der Zinsen und Spesen aller Art, aus dem Erlöse bezahlt zu machen, welche Berechtigung jeder Pfandschuldner neben dem oben erwähnten Solawechsel anzuerkennen hat.

Auch wenn der Schuldner in Concurs verfällt, bleibt daher die Vorschussbank zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpandes befugt, und ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Concursmasse abzuliefern.

9. Der Vorschuß auf solches Unterpand wird in Schuldscheinen der Vorschussbank (§ 1 und 3), auf den Inhaber lautend, geleistet.

10. Diese Schuldscheine werden 12 Monate vom Tage ihrer Ausfertigung an zahlbar ausgestellt und tragen während dieser Zeit 6% Zinsen jährlich. Mit Ablauf dieser 12 Monate hört jede weitere Verzinsung des Scheins auf.

11. Die Rückzahlung des Pfandvorschusses erfolgt, nach der Wahl des Pfandschuldners, entweder in Schuldscheinen der Vorschussbank, oder baar, jedenfalls mit Zuschlag der Zinsen.

12. Die Zinsen des Vorschusses zu 6%, Lagergeld, Feuerrasscuranz und antheilige Verwaltungskosten haften auf dem Pfandobjecte und sind bei Abwicklung des Geschäfts zu reguliren.

13. Der etwaige Verlust bei diesem Vorschussgeschäft wird von der Stadtgemeinde zu Leipzig übertragen.

14. Die Eröffnung der Vorschussbank, deren Scheine als öffentliche Creditpapiere zu behandeln, ist mit dem heutigen Tage erfolgt.

Leipzig, den 8ten Mai 1848.



Der Rath der Stadt Leipzig.

Herrmann Adolf Klinger.